

# Ingo Fritsche

## Aspekte deutsch-deutscher Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Zivilrechts

Resümiert man die bisherigen Tendenzen in der Gesamtentwicklung der deutsch-deutschen Beziehungen, so ist ein deutlicher Vorlauf politischer Absichtserklärungen (z. T. auch politischer Strukturen) in Richtung auf Zusammenarbeit und Vereinheitlichung festzustellen. Inwiefern das substantiell untersetzt und in absehbarer Zeit untersetzbar ist, soll hier dahingestellt werden; sichtbar ist jedenfalls, daß die Rechtsvereinheitlichung demgegenüber noch kaum thematisiert, noch weniger realisiert ist. Dies kann einerseits mit einer Vielzahl noch ungeklärter Fragen der inneren Entwicklung der Gesetzgebung und der Rechtspflege in der DDR zusammenhängen, deren Strukturen im Umwälzungsprozeß noch kaum konturiert sind. Die Krise, in die die Gesellschaft der DDR geraten ist, stellt sich mehr und mehr als Identitätskrise auch ihrer Rechtsordnung heraus, bei der nicht selten auch das in Frage gestellt wird, was bei gründlicher Analyse erhaltenswert und in den Prozeß der Vereinigung einbringbar ist.

Zum anderen wird immer deutlicher, daß Rechtsvereinheitlichung nicht als Prozeß des Überstülpens einer Rechtsordnung (naheliegender und dem Selbstverständnis mancher ihrer Vertreter entsprechend, die der BRD) über die andere (die der DDR) erfolgen kann. Dabei geht es nicht nur um formelle und strukturelle Inkongruenzen, deren Mißachtung erhebliche Rechtsunsicherheiten mit negativen Auswirkungen für viele gesellschaftliche Bereiche nach sich ziehen würde. 40 Jahre selbständiger Rechtsentwicklung repräsentieren – trotz vielfältiger obrigkeitstaatlicher Verformungen – eben auch Realisierungsformen sozialer Bedürfnisse, die nunmehr im Selbstverständnis und den Lebensformen der Menschen wurzeln. Man denke dabei nur an die Familienbeziehungen, die seit 25 Jahren durch ein eigenständiges Familienrecht der DDR geregelt werden, das sich (insbesondere bei der vermögensrechtlichen Regelung und beim Scheidungsfolgenrecht) wesentlich von den in der BRD geltenden Prinzipien unterscheidet<sup>1</sup>. Ebenso an die bisher selbstverständliche rechtliche Absicherung grundlegender sozialer Bedürfnisse (Kündigungsschutz von Arbeits- und Wohnverhältnissen), an einfache, übersichtliche, vom Bürger leicht wahrnehmbare Strukturen des Rechts und des gerichtlichen Rechtsschutzes usw. Ein behutsamer Umgang mit diesen Tatsachen ist angeraten. Insoweit diese Rechtsstrukturen Bestandteil des sozialen Bewußtseins geworden sind, würde ihre Negation Identitätsprobleme der DDR-Bevölkerung verschärfen und das Gefühl der Vereinnahmung bestärken.

Die Kompliziertheit des Rechtsangleichungsprozesses wird ferner deutlich, wenn man die objektiv gegebenen Einflußfaktoren auf die Rechtsentwicklung berücksich-

<sup>1</sup> Das soll keinesfalls bedeuten, daß das 1965 in Kraft gesetzte Familiengesetzbuch der DDR hinsichtlich seiner sozialen Prämissen und daraus folgendem Regelungsbedarf nicht überholungsbedürftig wäre. Dies trifft m. E. zumindest auf solche wichtigen Fragen wie die Regelung der Lebensgemeinschaften, das Umgangsrecht nach der Scheidung und das Unterhaltsrecht zu.

tigt. Zunächst wird die notwendige Vereinheitlichung derjenigen Rechtsmaterien zu bewerkstelligen sein, die unmittelbar Einfluß auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben. Zudem sind bereits realisierte Vereinheitlichungsbestrebungen im EG-Raum bzw. internationale Abkommen (UN-Kaufrecht) einzubeziehen. Der zu erwartende föderalistische Staatsaufbau in der DDR wird das Problem der ausschließlichen und konkurrierenden Gesetzgebung erneut aufwerfen und eine Reihe länderspezifische Rechtsakte (Verwaltungsrecht, Medienrecht, Datenschutz, Naturschutz, Bauordnungen usw.) bewirken. Nicht zuletzt sind in dem o. g. Sinne gewachsene Rechtsmaterien, die insbesondere den Bereich der Bürgerbeziehungen betreffen, zu bewahren (Verbraucherrecht, Familienrecht, bodenrechtliche Besitzstände, Mieterschutzbestimmungen) und u. U. unter Beachtung zeitgemäßer Bedürfnisse weiterzuentwickeln. Dies wird es u. U. erforderlich machen, spezielle Rechtsanwendungsregelungen (interlokales Privatrecht) zur Abgleichung auftretender Kollisionen zu entwickeln. Ganz abgesehen von dem durch föderalistische Strukturen ohnehin gegebenen komplizierteren Rechtsaufbau dürfte daher der künftige »Rechtsraum« DDR zusätzlich schwer durchschaubare Regelungsgeflechte aufweisen.

Im folgenden soll versucht werden, einige Schwerpunkte des Zivilrechts und die sich aus dem Annäherungsprozeß ergebenden Problemstellungen zu skizzieren, um damit Anregungen für die weitere Diskussion zu geben.

### *I. Verhältnis von Wirtschafts- und Zivilrecht*

Die Entwicklung des Zivilrechts führte in der DDR nach mehr als 30jähriger Vorarbeit zum Erlaß des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465). Es kann hier nicht die rechtspolitische Vorgeschichte der ZGB-Konzeption dargestellt werden, jedoch ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die langandauernden Diskussionen u. a. durch den bis Anfang der 60er Jahre in der DDR vertretenen Einheitsgedanken und die sich daran knüpfende Notwendigkeit beeinflußt wurden, Elemente der Rechtseinheit zu wahren.<sup>2</sup> Parallel damit wurden Bemühungen unternommen, überkommene Strukturen des Zivilrechts in Frage zu stellen, die u. a. in der Abstraktion, dem Gesetzespositivismus, dem Primat der Vermögensverhältnisse vor der Individualität des Bürgers gesehen wurden. Als konzeptionellen Ansatzpunkt eines am Bürger als Hauptadressaten des Zivilrechts orientierten Gesetzes schlug M. Posch bereits 1957 vor, der künftigen Regelung das Adressatenprinzip zugrunde zu legen, wodurch der »Bürger als Adressat der Normen die ihn betreffenden Verhaltensregeln in der Einteilung und der Zusammenfassung vorfindet, wie er als Bürger in die verschiedenen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens einbezogen ist«.<sup>3</sup>

Ansatzweise bildeten die schon damals entwickelten konzeptionellen Vorstellungen den Ausgangspunkt für den späteren eigenständigen Weg der Zivilgesetzgebung der DDR, der sich – im Unterschied zu anderen sozialistischen Ländern (einschließlich der UdSSR) – in einer Trennung von Zivil- und Wirtschaftsrecht und der Konzentration des Zivilgesetzbuches auf Beziehungen unter Bürgerbeteiligung manifestierte.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Vgl. zur Vorgeschichte des ZGB auch G. A. Lübchen/M. Posch: Die Herausbildung des sozialistischen Zivilrechts, NJ 1979, S. 239 ff.

<sup>3</sup> M. Posch: Zum Widerspruch zwischen Form und Inhalt des Rechts, Staat und Recht 1957, S. 625.

<sup>4</sup> Zwar führte der Erlaß der »Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken« vom 1. Mai 1962 (vgl. Staat und Recht 1962, S. 358 ff. und S. 528 ff.), die von der Konzeption eines »einheitlichen Zivilrechts« ausgingen, noch einmal zu Diskussionen um den ZGB-Entwurf, jedoch wurde letztlich dieser Weg für die Gesetzgebung der DDR nicht vollzogen.

Für die gegenwärtige Rechtslage ist daher kennzeichnend, daß Vertragsbeziehungen innerhalb der Volkswirtschaft (d. h. zwischen den Betrieben) durch das Gesetz vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft – Vertragsgesetz – (GBl. I Nr. 14 S. 293) und seine Nachfolgeregelungen (Durchführungsverordnungen zu verschiedenen Typen von Wirtschaftsverträgen) gestaltet werden. Dagegen wurde das Zivilgesetzbuch schon vom konzeptionellen Ansatz her nicht mit dem Ziel entwickelt, Wirtschaftsbeziehungen zu regeln. Es gilt subsidiär zwar für Lücken im Vertragsgesetz, z. B. für die Regelung des Eigentumsrechts (Erwerb und Schutz), der Stellvertretung und der außervertraglichen Verantwortlichkeit<sup>5</sup>, primär ist es jedoch ein Gesetzbuch für die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Bürgers. Es trägt durch einen relativ überschaubaren Aufbau und sprachlich verständlich gehaltenen Stil den Interessen des Bürgers an selbständiger Orientierung über seine Rechte und Pflichten in Rechtsbeziehungen des Alltags (Kauf, Miete, Dienstleistungen, Sparverkehr, Reise und Erholung usw.) Rechnung. Es ist damit deutlich an den Erfordernissen eines modernen Verbraucherrechts orientiert, obwohl es – aus der Auseinandersetzung mit dem BGB entstanden – auf tradierten Strukturen des deutschen Zivilrechts aufbaut und deren Kenntnis z. T. auch voraussetzt, ohne sie näher zu definieren (z. B. den Besitz, die Rechtsgeschäftslehre). Freilich ist aus der unterschiedlichen Zielstellung und den historischen Bedingungen der Herausbildung ein struktureller und normativer Vergleich wenig sinnvoll. Jedoch beweist die nun fast 15jährige Geltungsdauer des ZGB, daß ein primär an den Interessen seiner Adressaten orientiertes Gesetzeswerk durchaus Vorteile für die damit angestrebte Verständlichkeit, Akzeptanz und eigenverantwortliche Gestaltung von Rechtsbeziehungen haben kann.<sup>6</sup>

Für den Prozeß der Rechtsangleichung zwischen beiden deutschen Staaten ergeben sich daraus m. E. zwei wesentliche Schlußfolgerungen:

1. Die Vereinheitlichung muß primär den Bereich der volkswirtschaftlich bedeutsamen Rechtsnormen umfassen, d. h. die Rechtsbeziehungen zwischen den Wirtschaftseinheiten einheitlichen oder wenigstens vergleichbaren Regelungen unterwerfen. Diese Regelungen müssen marktwirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen, womit m. E. folgende Schwerpunkte für die kurz- und mittelfristige Rechtsentwicklung in der DDR präjudiziert sind:

- a) die Veränderung der Eigentumsordnung,
- b) die Umstellung des Vertragsrechts auf das Primat der Ware-Geld-Beziehungen im Reproduktionsprozeß.

Schritte zur Veränderung der eigentumsrechtlichen Strukturen wurden mit der begonnenen Umwandlung von volkseigenen Betrieben und Kombinat in Kapitalgesellschaften eingeleitet.<sup>7</sup> Gleichfalls geregelt wurde das Verfahren zur Gründung privater Unternehmen und zur Förderung der Gewerbetätigkeit.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> Für die Anwendung der ZGB-Regelungen auf Wirtschaftsbeziehungen hat das Zentrale Staatliche Vertragsgesicht in einer »Grundsätzlichen Feststellung« Nr. 2/1983 vom 16. Mai 1983 (Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgesichts Nr. 3/1983 vom 1. September 1983) detaillierte Hinweise an die ihm unterstellten Vertragsgesichte gegeben.

<sup>6</sup> Die bis Ende 1989 in der DDR existierende Zahl von nur ca. 600 Rechtsanwälten mag – im Vergleich zur Bundesrepublik – tatsächlich außerordentlich gering erscheinen und es letztlich auch sein. Für die Bürgerbeziehungen verweist sie aber auch auf eine relativ übersichtliche Ausgestaltung der Rechte und Pflichten und deren selbstverantwortliche Gestaltung durch die Adressaten, so daß es in vielen Fällen der Mithilfe von Rechtsanwälten nicht unbedingt bedarf. Fehlender Anwaltszwang und weitgehend ausgestaltete Beratungspflicht des Gerichts und kostenlose Rechtsauskünfte durch Gericht und Anwaltschaft tragen ebenfalls zu dem vergleichsweise geringeren Bedarf bei.

<sup>7</sup> Vgl. die VO zur Umgestaltung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990, GBl. I Nr. 14 S. 107.

<sup>8</sup> Vgl. Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990, GBl. I Nr. 17 S. 141; Gewerbegesetz der DDR vom 6. März 1990, GBl. I Nr. 17 S. 138.

Diese bisher unternommenen gesetzgeberischen Schritte sind zunächst vorrangig struktureller Natur, d. h. sie schaffen solche betrieblichen Rechtsformen, die marktwirtschaftlichen Anforderungen entsprechen. Damit ist auch ein erster Schritt realisiert, um das bisher im Wesen anonyme Volkseigentum Rechtssubjekten zuordnen zu können.<sup>9</sup> Die Verwaltung des bisherigen Volkseigentums übernimmt eine Treuhandgesellschaft, deren Aufgabe als Holding-Gesellschaft in der Inhaberschaft und Verwaltung der Anteile der umgewandelten volkseigenen Betriebe besteht.<sup>10</sup> Die entscheidende Frage, wie in Zukunft die Inhaberschaft an den Vermögenswerten des bisherigen Volkseigentums auszugestalten ist, bleibt damit jedoch noch offen. Im bisherigen gesetzgeberischen Ansatz ist die Möglichkeit gegeben, über die Emission von Wertpapieren (Pkt. 4 der VO über die Treuhandanstalt) bzw. den Erwerb von Anteilen an staatlichen Unternehmen (§ 5 Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen) eine Privatisierung zu realisieren. Weitere Ansatzpunkte könnten die Ausgabe von Namensaktien an die Beschäftigten und der Verkauf von Anteilscheinen an Bürger der DDR sein; insbesondere würde damit ein stärkeres Interesse am gewinnbringenden Einsatz des bisherigen Volkseigentums ausgelöst, ein Effekt, den die Treuhandgesellschaft allein nicht zu leisten vermag. Im Zusammenhang mit der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen<sup>11</sup> könnte so eine gemischte Eigentumsstruktur entstehen, die einerseits über notwendiges Innovationskapital verfügt und andererseits eine umfassende Beteiligung der Bevölkerung an dem durch sie selbst erarbeiteten Vermögen realisiert – in diesem Sinne auch die Entfremdung zwischen Eigentum und Produzenten aufhebend. Vorschläge effektiver Integration der für die Tätigkeit eines Unternehmens wichtigen Interessen (Gewinnoptimierung, belegschaftliche Mitbestimmung, kommunale und territoriale Einflußnahme) wurden bereits vor der »Wende« in der DDR unterbreitet<sup>12</sup>, z. T. sind Ansätze für Mitbestimmungsrechte auch in den umgewandelten VEB vorgeschrieben.<sup>13</sup>

Die erforderliche Umstellung des Vertragsrechts ist in verschiedenen Varianten denkbar. Das bisher geltende Vertragsgesetz enthält zwar Normen zur Regelung auch moderner Vertragsverhältnisse, baut jedoch auf planwirtschaftlichen Prämissen auf, die den Vertrag letztlich nur als Ausführungsakt vorher durch Plan- und Bilanzentscheidungen festgelegter Produktions- und Verteilungsaktivitäten einordnen. Eine umfassende Bereinigung des Vertragsgesetzes von diesen Elementen könnte eine von mehreren Regelungsvarianten darstellen. Alternativ dazu wäre die Anwendung des Handelsgesetzbuches (das in der DDR noch immer in der Fassung vom 10. Mai 1897 gilt, praktisch aber nicht mehr relevant wurde) möglich. Das würde konsequenterweise erfordern, das BGB wenigstens in den Teilen wieder in Kraft zu setzen, in denen das HGB auf seine Grundstrukturen zurückgreift, d. h. zumindest den Allgemeinen Teil, das Schuldrecht und das Sachenrecht (umgekehrt

<sup>9</sup> Nach bisheriger Auffassung war das Volkseigentum ein unteilbarer Fonds, über den die Betriebe lediglich Verwaltungsrechte besaßen, die im Kern allerdings eigentumsähnlich ausgestaltet waren (Verfügungs-, Nutzungs- und Besitzrechte – vgl. § 19 ZGB). Daran anknüpfend wurden unterschiedliche Bezeichnungen für diese spezifische Rechtskonstruktion entwickelt, wie z. B. die Begriffe »operative Verwaltung«, »Fonds-inhaberschaft«, »Rechtsträgerschaft« ausweisen. Im Kern dienten diese Konstruktionen jedoch eher dazu, einen eindeutigen Eigentumstitel zu umgehen, um zentralisierte Planungs- und Bilanzentscheidungen bis unmittelbar auf die betriebliche Ebene durchzusetzen.

<sup>10</sup> Vgl. Beschluß zur Gründung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt) vom 1. März 1990, GBl. I Nr. 14 S. 107.

<sup>11</sup> Vgl. VO über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR vom 30. Januar 1990, GBl. I Nr. 4 S. 16.

<sup>12</sup> M. Posch: Rechtliche Aspekte zur internationalen Diskussion um neue sozialistische Modelle von Staatsbetrieben – Thesen –, Recht in Ost und West 1989/3, S. 137 ff.

<sup>13</sup> Vgl. die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates im § 9 der VO zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (Fn. 7).

wäre auch ein Rückgriff des HGB auf das ZGB denkbar, das die notwendigen Grundstrukturen ebenfalls enthält, in diesem Falle müßte allerdings das HGB entsprechend überarbeitet werden). Damit wäre für den Bereich des Gesellschaftsrechts der Personengesellschaften, des Rechts der Kaufleute und einiger Handelsgeschäfte eine ausreichende Rechtsgrundlage gegeben. Noch in Kraft sind in der DDR ebenfalls das GmbH-Gesetz in seiner ursprünglichen Form vom 20. April 1892 und das Aktiengesetz i. d. F. vom 30. Januar 1937, obwohl bisher noch keine autorisierte Textausgabe dieser Gesetze existiert.<sup>14</sup> Eine Übernahme der in der BRD geltenden Fassungen des HGB und des GmbH-Gesetzes sowie des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 wäre sicherlich die modernere Regelung und würde eine weitergehende Angleichung an die Entwicklung des Gesellschaftsrechts im EG-Bereich bedeuten. Jedoch ist zu bedenken, daß die durch das Bilanzrichtliniengesetz eingefügten Regelungen des HGB (Drittes Buch) sowie die konzernrechtlichen Bestimmungen des Aktiengesetzes nur in einem schrittweisen Prozeß Bedeutung erlangen und durch die Rechtsordnung integrierbar sind. Vorerst kommt es wohl eher auf die Einführung und Beherrschung der Grundstrukturen des Gesellschafts- und Handelsrechts an.

Nicht von vornherein auszuschließen ist der Gedanke, das Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge – GIW – vom 5. Februar 1976 (GBl. I 1976 Nr. 5 S. 61) für den Binnenmarkt in Kraft zu setzen. Ein besonderer Vorteil dieser Regelung ist darin zu sehen, daß es marktwirtschaftlich orientiert ist und über umfassende, im modernen Wirtschafts- und Handelsverkehr erforderliche vertragsrechtliche Regelungen verfügt, die an internationale Entwicklungen angelehnt sind (Kauf, Werkleistungen, Montage, wissenschaftlich-technische Leistungen usw.). M. E. ist gerade dieses Gesetz als ein wesentliches Ergebnis moderner Entwicklung des Vertragsrechts in den Rechtsvereinheitlichungsprozeß mit Gewinn für die Gesamtentwicklung einzubringen. Eine Verträglichkeit mit dem HGB dürfte insofern gegeben sein, als im wesentlichen einige Rechtsinstitute der Handelsgeschäfte (die im HGB ohnehin nur sparsam ausgestaltet sind) sich überdecken; in dieser Beziehung könnte dann das HGB subsidiär gelten. In weitaus überwiegenden Feldern ergibt sich dagegen eine sinnvolle Ergänzung beider Regelungen.

2. Für den Bereich der persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen des Bürgers (einschließlich des Familienrechts) wäre m. E. die gegenwärtige Rechtslage prinzipiell beizubehalten. Es besteht hier nicht nur kein vordringlicher Handlungsbedarf zu umfassender und schneller Veränderung des normativen Systems, sondern die Notwendigkeit, bestehende Rechtsbeziehungen für die Bürger zu erhalten sowie sozialen Schutz und erworbene Rechte zu gewährleisten. Das schließt eine – u. U. auch baldige – Übernahme einzelner Regelungen der BRD nicht aus, wenn das unter marktwirtschaftlichen Bedingungen z. B. im Interesse des Verbraucherschutzes als geboten erscheint. Inwieweit bestimmte Prämissen des ZGB, die als überholt geltende Eigentumsstrukturen festschreiben (§§ 17 ff.), in Übereinstimmung mit der verfassungsrechtlichen Entwicklung zu ändern bzw. aufzuheben sind, muß der zukünftigen Entwicklung vorbehalten bleiben.

<sup>14</sup> Die letzte, in der DDR veröffentlichte Fassung des HGB und des GmbH-Gesetzes finden sich in der Textsammlung „Handelsrechtliche Gesetze und Haftpflichtbestimmungen“, herausgegeben vom Institut für Zivilrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Leipzig 1966.

Die Verankerung sozialer Grundrechte in einer künftigen Verfassung ist ein häufig umstrittenes Thema in der Grundrechtsdiskussion. Nicht selten wird gegen diese Absicht eingewandt, soziale Grundrechte (wie z. B. das Recht auf Arbeit, das Recht auf Wohnraum) seien nicht einklagbar und insoweit in einer Verfassung reine Leerformeln. Lediglich eine auf Wachstum orientierte Wirtschaft schaffe neue Arbeitsplätze, das Interesse an Eigentumsbildung durch Wohnungsbau garantiere ausreichend Wohnraum.

Diese Argumente (freilich hier verkürzt wiedergegeben) erscheinen mir als nicht stichhaltig, sieht man einmal davon ab, daß sie offensichtlich einem Verfassungsverständnis entspringen, das die Sicherung individueller Freiheitsrechte gegenüber dem Staat als Hauptproblem der Verfassungsgesetzgebung betrachtet, mithin von traditionell-liberalen Positionen bestimmt ist. Ohne diesen Ausgangspunkt in Frage stellen zu wollen (Datenschutz und Gentechnologie fordern ihn auf neue Art geradezu heraus), muß doch darauf hingewiesen werden, daß moderne Verfassungen sowohl die Probleme der Ökologie wie der sozialen Sicherstellung nicht mehr aussparen können. Die Staatszielbestimmung des Aufbaus einer sozial und ökologisch orientierten Marktwirtschaft muß – wird dieses Ziel ernst genommen – adäquaten Niederschlag in den verfassungsrechtlichen Bestimmungen finden. Unbestreitbar können diese Rechte nicht so ausgestaltet werden, daß sie unmittelbar einklagbar sind (das gilt übrigens ebenso für ökologische Zielstellungen). Jedoch ergeben sich mindestens zwei wichtige Konsequenzen aus der verfassungsrechtlichen Verankerung solcher Grundrechte. Erstens wirken sie als permanente Herausforderung an den Staat, durch aktive politische und ökonomische Einflußnahme die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wohnraum zu fördern, nötigenfalls auch durch gesetzgeberische Schranken die Spekulation mit Wohnraum zu unterbinden bzw. Mieten sozial erträglich zu halten. Als »Meßlatte« binden sie staatliche Tätigkeit an die unabdingbaren sozialen Voraussetzungen, ohne deren Gewährleistung letztlich auch persönliche Freiheitsrechte substanzlos werden. Zweitens zwingen sie zu einer konkreten Ausgestaltung der die Verfassung flankierenden, die sozialen Grundrechte stützenden Rechtspositionen in der einfachen Gesetzgebung einschließlich der sie auslegenden Rechtsprechung, so z. B. in Form des zivilrechtlichen bzw. arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzes. Ein Recht auf Wohnraum in der Verfassung würde als notwendiges Korrektiv der Sozialbindung des Eigentums konkrete verfassungsrechtliche Gestalt geben.

Bezogen auf die gegenwärtige Rechtssituation in der DDR werden soziale Grundrechte im Zivilrecht insbesondere in den mietrechtlichen Bestimmungen zum Kündigungsschutz (§§ 121, 122 ZGB) ausgestaltet. Die im Konfliktfalle notwendige Abwägung von Eigentümer- und Mieterinteressen durch die Rechtsprechung wurde bereits mit Gründung der DDR durch die damalige Verfassung in Richtung auf den Mieterschutz beeinflusst. Art. 26 Abs. 2 der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 stellte die Aufgabe: »Jedem Bürger und seiner Familie ist eine gesunde und ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung zu sichern«. Ausgehend von diesem Grundsatz und der im Art. 24 verankerten Sozialpflichtigkeit des Eigentums folgte eine sehr restriktive Praxis hinsichtlich der Aufhebung von Mietverhältnissen auf Grundlage einer Mietaufhebungsklage.<sup>15</sup> Letztlich haben die dabei in Jahrzehnten entwickelten Grundsätze (Aufhebung des Mietvertrages nur durch gerichtliche Entscheidung, Mitwirkung der Wohnraumlenkungsorgane durch Erteilung einer

<sup>15</sup> Vgl. bereits OG NJ 1950/9, S. 355; OGZ, Bd. 1 S. 164 ff.

Obsiegenheitserklärung) auch Eingang in die o.g. Regelungen des ZGB selbst gefunden. Nicht zuletzt durch diese Praxis hat der soziale Wert gesicherten Wohnens so außerordentliche Bedeutung im Bewußtsein der Bevölkerung erlangt. Beachtet man, daß allein mehrere hunderttausend Bundesbürger Eigentümer von Miethäusern bzw. Wohngrundstücken sind (die bisher von staatlichen Treuhändern verwaltet werden), wird die zusätzliche Brisanz dieses Problems deutlich. Auf längere Zeit wird daher das geltende Mietrecht insofern weiterzuführen sein, als auch bei schrittweiser und mit dem Einkommen abgestimmter Anhebung der Mietpreise auf das Kostenniveau eine staatliche Wohnraumbewirtschaftung, Mietpreiskontrolle und der Kündigungsschutz zu gewährleisten sind.<sup>16</sup>

Zu den sozialen Besitzständen großer Bevölkerungskreise gehören unzweifelhaft die besonderen Eigentumsverhältnisse an bebauten Grundstücken. Mit dem ZGB (teilweise bereits vorher) wurde der Grundsatz der Erstreckung des Eigentumsrechts am Grundstück auf Bebauungen und Anpflanzungen durchbrochen und ein vom Eigentum am Grundstück getrenntes Eigentumsrecht geschaffen. Dieses besteht insbesondere an Eigenheimen, Wochenendhäusern und Garagen (Baulichkeiten – vgl. §§ 288, 296 ZGB).<sup>17</sup> Daher besteht gegenwärtig eine große Anzahl von Nutzungsverhältnissen an Grundstücken, auf denen Baulichkeiten errichtet wurden, die sich im Eigentum des Nutzers befinden. Auch in diesen Fällen ist durch das ZGB ein umfassender Kündigungsschutz gewährleistet, da das Nutzungsverhältnis gegen den Willen des Nutzers nur durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden kann (§ 314 Abs. 4 ZGB). Eine Veränderung dieser Bestimmungen würde die erworbenen Rechte großer Bevölkerungskreise tangieren.

### III. Verbraucherrechte

Aus der Orientierung auf die Regelung von persönlichen und konsumtiven Beziehungen des Bürgers resultieren strukturelle, normative und sprachliche Gestaltungsprinzipien des ZGB, die einem auf die Verbraucherinteressen gerichteten Regelungsbedarf entsprechen.

Im ZGB wurden Regelungsprinzipien realisiert, die dem Erfordernis einer geschlossenen und vereinfachten normativen Gestaltung insbesondere vertragsrechtlicher Problemstellungen entsprechen. Das trifft insbesondere auf die Gestaltung des allgemeinen Vertragsrechts zu, das am Modell des gegenseitigen Vertrages als des praktisch bedeutsamsten Vertragstyps orientiert ist. Realisiert wurde ein geschlossener und übersichtlicher Komplex der vertraglichen Verantwortlichkeit, in den bereits unter der Geltung des BGB durch die Lehre und Rechtsprechung entwickelte Prinzipien wie die culpa in contrahendo und die Theorie der positiven Vertragsverletzungen normativ integriert wurden. Vereinheitlicht wurde auch das Recht des Schadenersatzes, dessen geschlossene Regelung im 5. Teil des ZGB über eine Verweisungsnorm (§ 93) auf die Fälle des Schadenersatzes aus Vertragsverletzungen anwendbar ist. Gleichzeitig umfaßt das ZGB im speziellen Vertragsrecht die wesentlichen, für den Bürger im Rechtsverkehr relevanten Vertragstypen wie Kauf, Miete, Dienstleistungen, Versicherungen, Reiseverträge usw. . . . Die ZGB-Regelun-

<sup>16</sup> Die Notwendigkeit eines kontrollierten Verlaufs dieser Prozesse ergibt sich insbesondere aus dem Charakter der gesamten Wirtschaftsreform, in deren Verlauf eine bisher nicht absehbare Arbeitslosigkeit erzeugt wird. Der Verlust an sozialer Sicherheit konnte bei Freigabe der Mieten und Aufgabe des Kündigungsschutzes Dimensionen erreichen, die sozial und politisch nicht mehr beherrschbar sind.

<sup>17</sup> Nach § 5 des EGZGB wurde diese Eigentumsregelung rückwirkend auf gepachtete Grundstücke erstreckt.

gen werden wiederum untersetzt durch eine Reihe Allgemeiner Bedingungen (vgl. § 46 ZGB), die ihrerseits die Besonderheiten der jeweiligen Vertragstypen wiederum ausgestalten.

Selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl bestehender Allgemeiner Vertragsbedingungen (die normativen Charakter tragen) sowie einer bereits recht umfangreichen Rechtsprechung zur Anwendung und Auslegung einzelner Bestimmungen des ZGB ergibt sich für den Adressaten ein insgesamt überschaubares System der ihn betreffenden Rechte und Pflichten. Im Vergleich zu der gegenwärtig durch richterliche Rechtsfortbildung und herrschende Lehre zum BGB bestehenden Unübersichtlichkeit dürfte damit in grundlegenden Fragen das Zivilrecht der DDR bürgernäher und bürgerfreundlicher sein. Diese Behauptung könnte durch den direkten Vergleich vielfach untersetzt werden. In der Regel stehen die am Einzelfall entwickelten Lösungen häufig in Übereinstimmung, der Weg zur juristischen Konsequenz erweist sich beim BGB aufgrund der durch moderne Entwicklungen erforderlichen Nachbesserungen über Rechtsprechung und h. L. jedoch für den eigentlichen Anwender als schwer vollziehbar. Beispielhaft könnte der Vergleich zwischen BGB und ZGB in bezug auf die Sachmängelhaftung beim Kauf genannt werden. Die nach gegenwärtiger Rechtslage durch Rechtsprechung, h. L. und die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgestalteten Rechtsfolgen der Gewährleistung nach BGB entsprechen den Vorschriften der ZGB-Kaufrechtsgarantie (§§ 148–160 ZGB), ihre juristische Begründung ist jedoch aus dem normativen Gehalt der §§ 459 ff. BGB nicht vollständig ableitbar (man denke dabei nur an den Mangelfolgeschaden oder den Ersatz erhöhter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche).<sup>18</sup> Aus dem Auseinanderfallen von normativer und tatsächlicher Rechtslage ergeben sich m. E. ganz zwangsläufig (von sprachlichen Problemen einmal abgesehen) Schwierigkeiten für eine verbraucherorientierte Rechtsgestaltung.

Nicht selten trifft man jedoch bei Gesprächspartnern aus der BRD auf Vorbehalte gegenüber dem Zivilrecht der DDR, wenn etwa von mangelnder Vertragsfreiheit gesprochen wird. Eine solche Auffassung verkennt, daß das geltende Zivilrecht der DDR außer im Falle des Wohnraummietvertrages (für dessen Wirksamkeit eine staatliche Zuweisung erforderlich ist) vom Prinzip der Vertragsfreiheit ausgeht (vgl. § 45 Abs. 2, 3 ZGB); Kontrahierungszwänge bestehen lediglich für die – auch in der BRD so geregelte – Wahrnehmung öffentlicher Versorgungsaufgaben (Energieförderung, Personenbeförderung). Ein Unternehmer aus der BRD, der im Rahmen eines Joint-Venture-Unternehmens oder in eigener Niederlassung in der DDR Verträge mit Endverbrauchern schließt, würde m. E. ohne Probleme in den durch das ZGB gesetzten rechtlichen Rahmenbedingungen tätig sein können. Analysen, die der Verfasser anhand einiger in der BRD durch Handelsbetriebe verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Vergleich mit dem ZGB vorgenommen hat, bestätigen die grundsätzliche Verträglichkeit der Rechtsordnungen in diesem Bereich.

Damit soll allerdings nicht gesagt sein, daß eine Öffnung der Zivilgesetzgebung der DDR gegenüber Regelungen in der BRD überflüssig ist. Mit Einführung marktwirtschaftlicher Verhältnisse stellt sich auch für den Endverbraucher die Frage nach einem verstärkten Schutz seiner Interessen und Rechte. M. E. wird dieses Erfordernis unmittelbar in folgenden Richtungen relevant:

a) Die schon gegenwärtig mögliche und praktizierte Verwendung von vorgedruckten Vertragsbedingungen (entspricht Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der

<sup>18</sup> Zur Problematik der Herleitung der Nebenansprüche aus der Gewährleistung vgl. etwa K. Lorenz: Lehrbuch des Schuldrechts, II. Band, Besonderer Teil, München 1986, S. 35 ff.

BRD)<sup>19</sup> wird sich mit Sicherheit bedeutend ausweiten. Zwar setzt das ZGB – ähnlich wie das BGB – einige Schranken für Freizeichnungen (vgl. § 45 Abs. 4) und enthält eine komplexe Nichtigkeitsklausel (§ 68), eine detaillierte Bestimmung zur Bewertung Allgemeiner Geschäftsbedingungen existiert jedoch nicht. Die Übernahme des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 würde diese Lücke schließen können.

b) Ebenfalls unter dem Aspekt wirksameren Verbraucherschutzes würde die gegenwärtig in der Bundesrepublik geltende Form des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1984 und das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16. Januar 1986 in der DDR in Kraft zu setzen sein.

c) Der Prozeß der Rechtsangleichung sollte m. E. auch auf dem Bereich der Produkthaftpflicht vollzogen werden, u. a. würde damit auch eine Annäherung an den Rechtsvereinheitlichungsprozeß in der EG vollzogen. Das ZGB enthält zwar in § 156 eine Regelung über den Ersatz von Mangelfolgeschäden aus Sachmängeln der Kaufsache, eine adäquate Regelung, die dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) vom 15. Dezember 1989 entspricht, existiert jedoch nicht.

Im Rahmen des ZGB verwirklichte Regelungsprinzipien könnten dort Einfluß auf eine künftige gemeinsame Rechtsentwicklung ausüben, wo bereits vor seinem Inkrafttreten als notwendig erkannte Veränderungen ihren Niederschlag gefunden haben. Neben den Regelungen zur vertraglichen Verantwortlichkeit und der Kaufrechtsgarantie könnten das z. B. Erfahrungen aus der Neugestaltung der außervertraglichen Verantwortlichkeit sein, so insbesondere die Vereinheitlichung der Gefährdungshaftungstatbestände und ihre Ergänzung um eine Generalklausel zur Verantwortlichkeit für Quellen erhöhter Gefahr (§ 343 ff. ZGB).

<sup>19</sup> Die in der BRD verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) entsprechen nicht den nach § 46 ZGB zulässigen Allgemeinen Bedingungen (AB) in der DDR. Die AGB sind einseitig vom Verwender vorgeschriebene Vertragsklauseln, die erst durch die Partnervereinbarung Vertragsbestandteile werden (§§ 1, 2 AGB-Gesetz). AB nach dem ZGB sind dagegen als Rechtsvorschriften oder ministerielle Anordnungen erlassene konkretisierende Bestimmungen, die automatisch Vertragsbestandteile werden, falls sie nicht abdingbar sind und abbedungen werden. Sie enthalten nicht nur inhaltliche, sondern auch formelle Vorschriften, die bei Mißachtung zur Nichtigkeit des Vertrages nach § 68 ZGB führen können. AB sind als solche nicht durch die Gerichte überprüfbar.